

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Behtes Stück vom Jahre 1861.

N. XXVII. Gesetz

über die Landes-Vermessung, vom 26. Juli 1861.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags über die Landesvermessung was folgt:

I. Abschnitt.

Aufgabe der Landesvermessung und ihre Ausführung im Allgemeinen.

§. 1.

Aufgabe der Landesvermessung.

Die Aufgabe der Landesvermessung besteht

1. in Feststellung und Vermarkung der Landes-, Flur- und Grundeigenthums-Grenzen;
2. in Kartirung dieser Grenzen und der verschiedenen Gegenstände des hierbei betroffenen Grundbesitzes;
3. in Entwurfung der Flurbücher über dieses Grundeigenthum.

§. 2.

Vollziehung der Landesvermessung.

Die Vollziehung dieser Aufgabe wird dem Fürstlichen Ministerium übertragen.
Höchst. Schw. Rudolst. Gesesjsamm. XXII. 18

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. August 1861.